

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

53

Nr. 3

Bielefeld, 30. März 2013

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

15. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte..... 55
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 56
- Kirchenmusikverordnung in der Fassung vom 1. März 2013..... 57

### Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 63
- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF..... 63
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO)..... 63

### Satzungen / Verträge

- Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost..... 64
- Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und dem Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“..... 65
- Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost zur Frauen- und Jugendarbeit..... 67

### Urkunden

- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer..... 70
- Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten..... 70

- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer..... 70
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen..... 71

### Bekanntmachungen

- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadthohn-Vreden, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken..... 71
- Siegel der neuen Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Ev. Kirchenkreis Hagen..... 71

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Verwaltungsausbildung und -fortbildung..... 72

### Personalnachrichten

- Ordinationen..... 72
- Berufungen in den Probendienst..... 72
- Berufungen..... 72
- Ruhestand..... 72
- Todesfälle..... 73
- Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor 73
- Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11... 73

### Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 73
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 73
- Superintendentenpfarrstellen..... 73
- Kreispfarrstellen..... 73
- Gemeindepfarrstellen..... 73
- Sonstige Stellen..... 74
- Pfarrstelle in der JVA Herford..... 74

**Berichtigungen**

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung..... 74

**Rezensionen**

Breaking the Silence (Hrsg.): „Breaking the Silence. Israelische Soldaten berichten von ihrem Einsatz in den besetzten Gebieten“  
Rezensentin: Anja Werth..... 75



**Ist Gott für uns,  
wer kann wider uns sein?**  
(Römer 8,31)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Superintendent i. R.**

**R u d o l f M ü l l e r - K n a p p**

\* 29. Juli 1927 † 23. Februar 2013

im Alter von 85 Jahren aus dieser Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Einige Jahrzehnte hat Bruder Müller-Knapp mit seinen reichen Gaben unter uns gewirkt. Sein Tun hinterlässt vielfältige Spuren in unserer Kirche, die bleiben werden – weit über seinen Tod hinaus.

Als er sich dem Studium der Evangelischen Theologie zuwandte, hat der hochmusikalische Bruder Müller-Knapp bereits das Konzertexamen als Pianist an der Essener Folkwangschule abgelegt und die Gesellenprüfung als Klavierbauer absolviert. Seine besonderen musikalischen Fähigkeiten brachte er zeitlebens aktiv in den Verkündigungsdienst der Kirche ein.

Nach dem Studium der Evangelischen Theologie in Münster war er zunächst als Pastor im Hilfsdienst in den Kirchenkreisen Lünen, Soest und Herford tätig; seine erste Pfarrstelle bekleidete er in Enger und wechselte von dort in die Pfarrstelle des Superintendents des Kirchenkreises Herford. In diesem Amt wirkte er 15 Jahre lang bis zum Eintritt in den Ruhestand 1991. Sein Herz schlug in besonderer Weise für die soziale Ausrichtung der kirchlichen Arbeit – sei es durch die Initiative zur Gründung des Arbeitslosenzentrums im Kreis Herford 1983, durch die Tätigkeit als Vorsitzender der Diakoniestiftung oder durch seinen langjährigen Einsatz in Vorstand, Kuratorium und Mitgliederversammlung des Evangelischen Lukas-Krankenhauses in Bünde.

Für sein außerordentliches Engagement erhielt er im Jahr 2000 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auch über den Kirchenkreis Herford hinaus war Bruder Müller-Knapp segensreich tätig: Als Mitglied der Landessynode und als Vorsitzender des Ständigen Nominierungsausschusses hat er manche Entwicklungen in der westfälischen Landessynode mitgeprägt und begleitet. Außerdem war er Synodaler der Evangelischen Kirche der Union und hatte dort den Vorsitz des Rechtsausschusses inne.

Mit seinen Angehörigen und allen, die ihn schätzten und liebten, sind wir traurig über den Verlust. Darin trägt uns die Gewissheit des Apostels Paulus: „Leben wir, so leben wir dem Herrn. Sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn“ (Römer 14, 7).

Wir danken Gott für alles, was er uns und unserer Kirche durch Bruder Müller-Knapp geschenkt hat. In Gottes Liebe wissen wir den Verstorbenen gut aufgehoben.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Annette Kurschus

Präses

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKiR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 7. September 2010, 14. Juli 2011 und 14. September 2010 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 17. Februar 2010, 8. Februar 2010 und 17. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ gestrichen und nach dem Wort „Vikare“ wieder eingefügt.
2. § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 6 wird ergänzt um den Halbsatz: „soweit die zugrunde liegende Vorruhestandsregelung keine Minderung der Versorgungsbezüge wegen des vorzeitigen Ruhestandes vorsieht,“
  - b) es wird eine neue Ziffer 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Ruhegehälter auf Grund von Vorruhestandsregelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, soweit die zugrunde liegende Vorruhestandsregelung die gesetzliche Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht.“
  - c) die bisherige Ziffer „7“ wird zur Ziffer „8“,
  - d) in Satz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
3. § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer nach § 16 Absatz 1 oder 2 angemeldeten Person oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August geltenden Fassung eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden oder wurden aus diesem Anlass Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 bei einem Rentenversicherungs- oder Versorgungsträger übertragen oder begründet, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.“
4. § 16 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, werden grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, abgemeldet; Personen, bei denen die zugrunde liegende Vorruhestandsregelung die gesetzliche Minderung wegen vorzeitiger Gewährung vorsieht, mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nr. 1 werden nach der Bezeichnung „Nr. 1“ die Worte „sowie bei Lehrkräften im Kirchenbeamtenverhältnis in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A“ eingefügt,
  - b) Absatz 8 Satz 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:  
„Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung, die keine Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht, in den Ruhestand versetzt wurden, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr erreichen, als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt.  
Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, die die gesetzliche Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht, die jener bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres entspricht, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt.“
  - c) der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Der gemeinsame Versorgungssicherungsbeitrag der drei beteiligten Landeskirchen ergibt sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten, mindestens aber aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag, der von den drei Landeskirchen auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten ist, und der nach § 18 gezahlten versorgungsbezogenen Komponente. Der Gesamtbetrag soll nicht weniger als 20 Prozent des im Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteuerauf-

kommens aller drei Landeskirchen betragen.“,

- b) in Satz 4 wird das Wort „Landeskirchen“ durch das Wort „Kirchenleitungen“ ersetzt,
- c) in Satz 5 werden nach dem Wort „Versorgungsleistungen“ die Worte „des Vorvorjahres“ angefügt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nr. 3 (§ 12 Absatz 2 Satz 1) am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. Januar 2012

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)            Henz                    Winterhoff  
Az.: 351.21

Düsseldorf, 18. Juni 2012

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.)            Drägers                    Rekowski

Detmold, 21. Mai 2012

### Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.)    Dr. Dutzmann            Stadermann  
          Dr. Schilberg            Treseler

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. Februar 2013

Auf Grund von Artikel 53 Kirchenordnung und § 21 Kirchenmusikgesetz beschließt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

### Artikel 1

Die Kirchenmusikverordnung vom 17. März 2011 (KABl. 2011 S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:  
„Auf Grund von § 21 Kirchenmusikgesetz beschließt die Kirchenleitung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern folgende Verordnung:“
2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 3 wird vor den Worten „anderen Veranstaltungen“ das Wort „in“ eingefügt.
  - b) Im Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
4. Im § 4 Absatz 3 werden die Worte „von Dritten“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „durch Dritte“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausschließt“ durch die Worte „in der Regel nicht ermöglicht“ ersetzt.
  - b) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ihrem Können“ durch die Worte „ihres Könnens“ ersetzt.
  - c) Im Absatz 3 werden die Worte „von Dritten“ durch die Worte „durch Dritte“ ersetzt.
6. Im § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Vertretung“ durch das Wort „Vertretungskräfte“ ersetzt.
7. Im § 11 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:  
„2) Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 können auch Orgelführungen und Konzerte sein.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 3 wird vor den Worten „anderen Veranstaltungen“ das Wort „in“ eingefügt.
  - b) Im Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
9. Im § 15 Absatz 3 werden die Worte „von Dritten“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „durch Dritte“ eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ihrem Können“ durch die Worte „ihres Könnens“ ersetzt.
  - b) Im Absatz 3 werden die Worte „von Dritten“ durch die Worte „durch Dritte“ ersetzt.
11. Im § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Vertretung“ durch das Wort „Vertretungskräfte“ ersetzt.
12. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„2) Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 können auch Orgelführungen und Konzerte sein.“
13. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „haupt- und nebenberuflichen“ gestrichen.
  - b) Im Absatz 7 werden nach dem Worte „Soll“ die Worte „aus besonderem Anlass“ eingefügt und die Worte „aus sonstigem besonderem Anlass“ gestrichen.
  - c) Im Absatz 9 wird vor dem Wort „Anstellungskörperschaft“ das Wort „jeweilige“ eingefügt und die Worte „Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker“ durch die Worte „Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker“ ersetzt.

14. § 26 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker die ausgesuchten Lieder drei Tage vorher, spätestens 24 Stunden vor Beginn des Gottesdienstes mitzuteilen.“
15. § 27 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.“
    - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - c) Im Satz 3 wird das Wort „Teilzeittätigkeit“ durch das Wort „Teilzeitanstellung“ ersetzt.
  2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 1 wird als folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgelegt.“
    - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

### Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.
2. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen kann den Wortlaut der Kirchenmusikverordnung in der vom 1. April 2013 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt machen und notwendige redaktionelle Änderungen vornehmen.

Bielefeld, 16. Februar 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke  
 Az.: 420.15

### Kirchenmusikverordnung in der Fassung vom 1. März 2013

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 01.03.2013  
 Az.: 420.15

Auf Grund von Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Februar 2013 (KABl. 2013 S. 55) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenmusikverordnung in der ab dem 1. April 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. die am 1. April 2011 in Kraft getretene Kirchenmusikverordnung vom 17. März 2011 (KABl. 2011 S. 92),
2. den am 1. April 2013 in Kraft tretenden Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Kirchenmusikverordnung vom 16. Februar 2013 (KABl. 2013 S. 55).

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
 Dr. Conring

### Verordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2013

Auf Grund von § 21 Kirchenmusikgesetz beschließt die Kirchenleitung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern folgende Verordnung:

#### I. Auftrag und Geltungsbereich

##### § 1 Auftrag

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung aus und achten und wahren den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde.

(3) Die Festlegung des Verantwortungsbereiches, besondere Schwerpunkte des Dienstes, konkrete Aufgabenbeschreibungen bei Teilzeitbeschäftigungen sowie weitere Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(4) Zur Wahrnehmung dieses Auftrages werden geeignete Frauen und Männer, die durch ihre Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

§ 2  
 [aufgehoben]

## II. Dienst und Aufgaben in A- und B-Stellen

### § 3

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst grundsätzlich kantonale, organistische und sonstige instrumentale Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.
- (2) <sup>1</sup>Die kirchenmusikalische Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtig praktizierten Musikstile berücksichtigen. <sup>2</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf bedacht zu sein, dass ihre Leistungen hohen künstlerischen, musikpädagogischen und liturgischen Maßstäben genügen.
- (3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern die musikalischen Gaben der Menschen und dabei insbesondere das Singen im Gottesdienst und in anderen Veranstaltungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Chorarbeit soll nach Maßgabe des Dienstumfangs alle Arten des Singens von Menschen aller Altersgruppen entsprechend ihren musikalischen Gaben und kulturellen Prägungen berücksichtigen. <sup>2</sup>Dabei wählen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die Mitglieder der Chorgruppen nach ihrer Eignung aus. <sup>3</sup>Für die Arbeit mit Instrumentalgruppen gilt Entsprechendes.
- (5) Sofern Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Chor- und Instrumental-Gruppen nicht selbst leiten oder mit Einzelpersonen arbeiten, fördern sie das im Rahmen der kirchenmusikalischen Gesamtkonzeption ihres Verantwortungsbereiches.
- (6) Zum Bereich des Orgelspiels zählen die differenzierte Begleitung des Gemeindegesangs, der angemessene Einsatz der Orgelimprovisation und die Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart auf einem der Ausbildung und dem Stellenprofil entsprechenden künstlerischen Niveau.
- (7) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern obliegt, unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Leitungsgremien für den Gottesdienst und das kirchliche Leben sowie der Regelungen von §§ 25 und 26, die fachliche Beurteilung über die Heranziehung und die Mitwirkung musikalischer Kräfte bei Gottesdiensten, Kasualien und sonstigen musikalischen Veranstaltungen.
- (8) <sup>1</sup>Die gesamte musikalische Arbeit, insbesondere die Vorhaben der Chöre und Instrumentalgruppen, ist im Rahmen der Gesamtkonzeption des Trägers langfristig zu planen. <sup>2</sup>Dabei ist auf regelmäßige Mitwirkung von Chören und Instrumentalgruppen in Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen zu achten.
- (9) In Abstimmung mit dem Fachausschuss und dem Leitungsgremium sind sie verantwortlich für die Gesamtplanung im Bereich Kirchenmusik.

### § 4

#### Gottesdienste und Kasualien

- (1) Die Mitarbeitenden sind zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich. <sup>2</sup>Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
- (3) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zusätzliche Leistungen durch Dritte gewünscht, so sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker diese im Rahmen der geltenden Ordnungen und Richtlinien in inhaltlich angemessener Weise berücksichtigen.

### § 5

#### Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, im Rahmen der Gesamtkonzeption des Anstellungsträgers Konzerte und sonstige besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. <sup>2</sup>In diesen Veranstaltungen sollen vor allem die großen Chor- und Orgelwerke aufgeführt werden, deren Ausmaß eine Aufführung im sonntäglichen Gottesdienst in der Regel nicht ermöglicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll dabei die kirchenmusikalischen Gruppen des eigenen Verantwortungsbereiches entsprechend ihres Könnens einbeziehen. <sup>2</sup>Daneben können Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, auch wenn sie nicht Teil des eigenen Verantwortungsbereiches sind, hinzugezogen werden.
- (3) Werden kirchenmusikalische Veranstaltungen der Gemeinde durch Dritte durchgeführt, ist vor der Entscheidung des Anstellungsträgers das Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu suchen.
- (4) Über die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und ihre Finanzierung beschließt der Anstellungsträger.

### § 6

#### Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind im Rahmen ihres Arbeitsfeldes und der Gesamtkonzeption zuständig für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die auf Grund von Verträgen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG-Musikedition) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung urheberrechtlich geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für deren ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

**§ 7****Unterricht**

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen kirchenmusikalische Nachwuchskräfte heranziehen und durch Erteilen von Unterricht fördern.
- (2) Sofern eine entsprechende dienstliche Beauftragung zum Unterrichten erfolgt, sind Umfang und finanzielle Abwicklung in der Dienstanweisung zu bestimmen.
- (3) Außerhalb des Dienstumfanges erteilter Unterricht an der Orgel oder anderen Instrumenten ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Überlassung der Instrumente zu Übungszwecken an Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung des Leitungsorgans. <sup>2</sup>Die Genehmigung zur Benutzung der Orgel und anderer Instrumente durch dritte Personen wird – unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 3 und 4 – im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker vom Leitungsorgan erteilt.
- (5) Das Leitungsorgan entscheidet in den Fällen nach Absätzen 3 und 4, ob und in welchem Umfang entstehende Kosten zu erstatten sind.

**§ 8****Instrumentennutzung und -pflege**

- (1) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern steht das gemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel – für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt in angemessenem Umfang auch für Vertretungskräfte und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.
- (2) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die sorgfältige Behandlung der Instrumente der Gemeinde verantwortlich. <sup>2</sup>Sie haben für die pflegliche Behandlung der Instrumente der Gemeinde Sorge zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Anstellungsträger zu melden.

**§ 9****Noten und Fachliteratur**

- (1) Der Anstellungsträger übernimmt im Rahmen der Haushaltsmittel die Kosten der für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erforderlichen Orgelbegleit- und Chorliteratur.
- (2) Die Noten und Bücher sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen und sorgfältig zu behandeln.

**§ 10****Übernahme übergeordneter Aufgaben**

- <sup>1</sup>Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihren Anstellungsträgern (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bereit sein, vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche übertragene übergeordnete Aufgaben zu übernehmen. <sup>2</sup>Dazu gehören beispielsweise auch die Mitarbeit in Verbänden (Berufsverband, Chorverband u. Ä.) und

Arbeitsgruppen sowie Tätigkeiten zur Förderung von nicht professionell ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und von Nachwuchskräften.

**§ 11****Freiberufliche Dienste**

- (1) <sup>1</sup>Wirken Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bei Gottesdiensten, Kasualien und Veranstaltungen mit, die im Bereich ihres Anstellungsträgers stattfinden, aber nicht von diesem durchgeführt werden oder nicht zum Dienstumfang gehören, dürfen sie vom Auftraggeber ein angemessenes Honorar verlangen. <sup>2</sup>Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 können auch Orgelführungen und Konzerte sein.
- (2) Für von Dritten gewünschte zusätzliche Leistungen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit dem Auftraggeber je nach Aufwand ein angemessenes Honorar vereinbaren.

**§ 12****Konvente**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen und der Jahrestagung gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. <sup>2</sup>Die Teilnahme ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist Dienstzeit. <sup>2</sup>Die Kosten werden vom Anstellungsträger übernommen.

**§ 13****Fortbildungen**

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.
- (2) Die Kosten für die vom Anstellungsträger genehmigten Fortbildungen sollen von diesem übernommen werden.
- (3) Eine angemessene Eigenbeteiligung kann der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker auferlegt werden.

**III. Dienst und Aufgaben in C-Stellen****§ 14****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die in der Dienstanweisung aufgeführten kantoralen, organistischen und sonstigen instrumentalen Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.
- (2) Die kirchenmusikalische Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtig praktizierten Musikstile berücksichtigen.
- (3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern die musikalischen Gaben der Menschen und dabei insbesondere das Singen im Gottesdienst und in anderen Veranstaltungen.

(4) <sup>1</sup>Die Chorarbeit soll nach Maßgabe der Dienstweisung Menschen unterschiedlicher Altersgruppen entsprechend ihren musikalischen Gaben und kulturellen Prägungen berücksichtigen. <sup>2</sup>Dabei wählen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die Mitglieder der Chorgruppen nach ihrer Eignung aus. <sup>3</sup>Für die Arbeit mit Instrumentalgruppen gilt Entsprechendes.

(5) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker pflegen die Zusammenarbeit mit anderen, in ihrem Arbeitsgebiet tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie Gruppen.

(6) Zum Bereich des Orgelspiels zählt nach Maßgabe der Dienstweisung die musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und hier insbesondere die angemessene Begleitung des Gemeindegesangs sowie die am Kirchenjahr ausgerichtete Gestaltung der gottesdienstlichen Rahmenstücke.

(7) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern obliegt, unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Leitungsgremien für den Gottesdienst und das kirchliche Leben sowie der Regelungen von §§ 25 und 26, die fachliche Beurteilung über die Heranziehung und die Mitwirkung musikalischer Kräfte bei Gottesdiensten, Kasualien und sonstigen musikalischen Veranstaltungen.

(8) <sup>1</sup>Die gesamte musikalische Arbeit, insbesondere die Vorhaben der Chöre und Instrumentalgruppen, ist im Rahmen der Gesamtkonzeption des Trägers langfristig zu planen. <sup>2</sup>Dabei ist auf regelmäßige Mitwirkung von Chören und Instrumentalgruppen in Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen zu achten.

## § 15

### Gottesdienste und Kasualien

(1) Die Mitarbeitenden sind zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich. <sup>2</sup>Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

(3) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zusätzliche Leistungen durch Dritte gewünscht, so sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker diese im Rahmen der geltenden Ordnungen und Richtlinien in inhaltlich angemessener Weise berücksichtigen.

## § 16

### Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen nach Maßgabe ihrer Dienstweisung im Rahmen der Gesamtkonzeption des Anstellungsträgers Konzerte und sonstige besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen organisieren und durchführen.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll dabei die kirchenmusikalischen Gruppen des eigenen Verantwortungsbereiches entsprechend ihres Könnens einbeziehen. <sup>2</sup>Daneben können Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, auch wenn sie nicht Teil des eigenen Verantwortungsbereiches sind, hinzugezogen werden.

(3) Werden kirchenmusikalische Veranstaltungen der Gemeinde durch Dritte durchgeführt, ist vor der Entscheidung des Anstellungsträgers das Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu suchen.

(4) Über die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und ihre Finanzierung beschließt der Anstellungsträger.

## § 17

### Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind im Rahmen ihres Arbeitsfeldes und der Gesamtkonzeption zuständig für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die von der Kirchengemeinde aufgrund von Verträgen für Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Auf- und Durchführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

## § 18

### Unterricht

(1) Außerhalb des Dienstumfanges erteilter Unterricht an der Orgel oder anderen Instrumenten ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Die Überlassung der Instrumente zu Übungszwecken an Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung des Leitungsorgans. <sup>2</sup>Die Genehmigung zur Benutzung der Orgel und anderer Instrumente durch dritte Personen wird – unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 3 und 4 – im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker vom Leitungsorgan erteilt.

(3) Das Leitungsorgan entscheidet in den Fällen nach Absätzen 1 und 2, ob und in welchem Umfang entstehende Kosten zu erstatten sind.

## § 19

### Instrumentennutzung und -pflege

(1) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern steht das gemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel – für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt in angemessenem Umfang auch für Vertretungskräfte und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.

(2) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die sorgfältige Behandlung der Instrumente der Gemeinde verantwortlich. <sup>2</sup>Sie haben für die pflegliche Behandlung der Instrumente der Gemeinde Sorge

zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Anstellungsträger zu melden.

## § 20

### Noten und Fachliteratur

(1) Der Anstellungsträger übernimmt im Rahmen der Haushaltsmittel die Kosten der für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erforderlichen Orgelbegleit- und Chorliteratur.

(2) Die Noten und Bücher sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen und sorgfältig zu behandeln.

## § 21

### Übernahme übergeordneter Aufgaben

Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihren Anstellungsträgern (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bereit sein, in Gremien von Kirchenkreis, Landeskirche und Verbänden mitzuarbeiten und sich an übergeordneten Veranstaltungen zu beteiligen.

## § 22

### Freiberufliche Dienste

(1) Wirken Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bei Gottesdiensten, Kasualien und Veranstaltungen mit, die im Bereich ihres Anstellungsträgers stattfinden, aber nicht von diesem durchgeführt werden oder nicht zum Dienstumfang gehören, dürfen sie vom Auftraggeber ein angemessenes Honorar verlangen. <sup>2</sup>Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 können auch Orgelführungen und Konzerte sein.

(2) Für von Dritten gewünschte zusätzliche Leistungen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit dem Auftraggeber je nach Aufwand ein angemessenes Honorar vereinbaren.

## § 23

### Konvente

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen an den Kirchenmusikkonventen teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahme ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.

(2) Die Teilnahme ist Dienstzeit. <sup>2</sup>Die Kosten werden vom Anstellungsträger übernommen.

## § 24

### Fortbildungen

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

(2) Die Kosten für die vom Anstellungsträger genehmigten Fortbildungen sollen von diesem übernommen werden.

(3) Eine angemessene Eigenbeteiligung kann der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker auferlegt werden.

## IV. Zusammenarbeit

### § 25

#### Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in allen dienstlichen Angelegenheiten ihrem Anstellungsträger verantwortlich. <sup>2</sup>Der kirchenmusikalische Dienst geschieht in Abstimmung mit diesem und unter Beachtung des Gesamtkonzeptes für die kirchliche Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. <sup>3</sup>In allen fachlichen Angelegenheiten erhalten sie Beratung und Förderung durch die Fachberatung.

(2) Das Leitungsgremium hat den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern des Anstellungsträgers in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung einen Arbeitsbericht zu geben. <sup>2</sup>Sie sind zu Verhandlungen des Leitungsgremiums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. <sup>3</sup>An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll in dem ihren oder seinen Arbeitsbereich betreffenden Fachausschuss mitwirken.

(4) Bei der Finanzplanung des Anstellungsträgers sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in allen den Arbeitsbereich betreffenden Belangen rechtzeitig zu beteiligen.

(5) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker verfügt in Abstimmung mit den zuständigen Gremien über die dem Arbeitsfeld zugeordneten Haushaltsmittel.

(6) Besondere Vorhaben und Formen kirchenmusikalischer Gestaltung sind von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker mit dem Leitungsorgan oder mit einem von diesem eingesetzten Fachausschuss sowie mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer langfristig zu planen und zu verabreden.

(7) Soll aus besonderem Anlass die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen von einer anderen Person wahrgenommen werden, so soll vorher das Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker herbeigeführt werden.

(8) Bei der Raumplanung der Gemeinde sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker rechtzeitig zu beteiligen. <sup>2</sup>Wenn der Arbeitsbereich der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers von der Vergabe von Räumen der Gemeinde für Veranstaltungen Dritter betroffen wird, ist sie oder er vorher anzuhören. <sup>3</sup>Sofern sich durch andere Nutzung von Räumen Einschränkungen für die kirchenmusikalische Arbeit ergeben, ist dies rechtzeitig im Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu regeln.

(9) Für die Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung kirchenmusikalischer Veranstaltungen tragen die jeweilige Anstellungskörperschaft und die Kir-

chenmusikerin oder der Kirchenmusiker gleichermaßen Verantwortung.

## § 26

### Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern

(1) <sup>1</sup>Pfarrerinnen oder Pfarrer leiten den Gottesdienst nach den geltenden Ordnungen. <sup>2</sup>Die Gestaltung des Gottesdienstes ist, insbesondere wenn ein Gottesdienst von der in der Gemeinde üblichen Form abweichen soll, mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zu besprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Lieder sollen gemeinsam von der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker verabredet werden. <sup>2</sup>Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer Vorschläge zuleiten. <sup>3</sup>Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker die ausgesuchten Lieder drei Tage vorher, spätestens 24 Stunden vor Beginn des Gottesdienstes mitzuteilen. <sup>4</sup>Soll ein Chor oder Instrumentalkreis im Gottesdienst mitwirken, muss die Auswahl der Lieder so rechtzeitig abgesprochen oder mitgeteilt werden, dass der Chor oder Instrumentalkreis seiner Aufgabe genügen kann.

(3) <sup>1</sup>Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker über grundsätzliche Fragen der Gottesdienstgestaltung entscheidet das Leitungsorgan des Anstellungsträgers im Rahmen der geltenden Ordnungen. <sup>2</sup>Im Falle der Notwendigkeit einer kurzfristigen Klärung trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer eine vorläufige Entscheidung.

## V. Arbeitsverhältnis

### § 27

#### Allgemeines

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Rahmen einer A- oder B-Stelle angestellt sind, ist vor Vertragsabschluss unter Verwendung der entsprechenden Anlage der geltenden Arbeitsrechtsregelung zu ermitteln; die Aufstellung ist dem Vertrag beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Erstellung der Dienstanweisung für A- und B-Stellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. <sup>2</sup>Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt. <sup>3</sup>Bei Teilzeitanstellung sind die Erfordernisse ergänzender Tätigkeiten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Über die für den Dienst in A- und B-Stellen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Arbeitsmittel, Arbeitszimmer und Sekretariats- und Verwaltungsstunden) ist eine Vereinbarung zu treffen.

(4) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Rahmen einer C-Stelle angestellt sind, ist vor Vertragsabschluss unter Verwendung der entsprechenden

Anlage der geltenden Arbeitsrechtsregelung zu ermitteln; die Aufstellung ist dem Vertrag beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Bei der Erstellung der Dienstanweisung für C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. <sup>2</sup>Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgelegt. <sup>3</sup>Die Erfordernisse des Hauptberufs sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Über die für den Dienst in C-Stellen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Arbeitsmittel) ist eine Vereinbarung zu treffen.

(7) Die Dienstanweisung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

## § 28

### Vertretung und Urlaub

(1) <sup>1</sup>Bei der Organisation von Vertretungsdiensten für Zeiten planbarer Abwesenheit haben Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mitzuwirken. <sup>2</sup>Die Kosten der Vertretung trägt der Anstellungsträger.

(2) Soweit es ihre eigenen Dienstobliegenheiten zulassen, sind im Einzelfall insbesondere vollzeitbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verpflichtet, in Notfällen in ihrer Gemeinde unentgeltlich gegen Ersatz barer Auslagen Vertretungen zu übernehmen.

(3) In den kirchlichen Festzeiten sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker keinen Urlaub nehmen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 29

#### Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

### § 30

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten<sup>1</sup>

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967 S. 104) sowie die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 32) außer Kraft.

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchenmusikverordnung in der ursprünglichen Fassung.

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 28.02.2013  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF Vom 14. Februar 2013

##### Artikel 1 Änderungen des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.
2. Die Protokollerklärung zu § 35 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsgütung bleiben die nach § 15 zu zahlenden Kinderzulagen unberücksichtigt.“
3. In § 40 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

##### Artikel 2 Änderungen des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.
2. Die Protokollerklärung zu § 35 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsgütung bleiben die nach § 15 zu zahlenden Kinderzulagen unberücksichtigt.“

##### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 14. Februar 2013

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Töberich

#### II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO)

Vom 14. Februar 2013

##### § 1 Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO)

Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 werden die Wörter „im Sinne des § 29 Abschnitt B Absatz 7 BAT-KF“ durch die Wörter „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die beim Wechsel der Tätigkeit eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTArb-KF) von mindestens fünfzehn Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wörter „im Sinne von § 33 Absatz 3 BAT-KF und § 33 Absatz 3 MTArb-KF“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Bezüge im Sinne von Satz 1 sind das Tabellenentgelt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.“
  - b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Ausgleichszahlung wird neben dem Entgelt aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist kein in Monatsbezügen festgesetzter Entgeltbestandteil im Sinne von § 20 Absatz 6 BAT-KF und § 20 Absatz 6 MTArb-KF. Sie ist jedoch bei der Berechnung des Durchschnittes nach § 20 Absatz 6 BAT-KF und § 20 Absatz 6 MTArb-KF zu berücksichtigen. § 18 BAT-KF und § 18 MTArb-KF finden entsprechend Anwendung. Die Ausgleichszulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 BAT-KF und § 23 MTArb-KF) berücksichtigt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird in der Überschrift der ersten Spalte der Tabelle die Angabe „§ 19 BAT-KF, § 6 MTArb-KF“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5 BAT-KF und § 33 Absatz 5 MTArb-KF“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Monatsbezug ist der Betrag, der den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als Summe aus dem Tabellenentgelt sowie den in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteilen im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.“

c) In Absatz 3 Buchstabe b werden die Wörter „Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschnitt B Absatz 7 BAT-KF“ durch die Wörter „kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des gesetzlich festgelegten Lebensalters zum Anspruch auf Regelaltersrente“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „wird der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden“ durch die Wörter „erreicht der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das gesetzlich festgelegte Lebensjahr zum Anspruch auf Regelaltersrente innerhalb eines Zeitraumes“ ersetzt.

c) Im Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschnitt B Absatz 7 BAT-KF“ durch die Wörter „bei einem kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Dortmund, 14. Februar 2013

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Töberich

## Satzungen / Verträge

### Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode vom 11. Juni 2012 wird die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 19. November 2001 (KABl. 2002 S. 173) wie folgt geändert:

## § 1

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben,

b) im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben“ ersetzt durch die Worte „Der Finanzausschuss hat die Aufgabe“.

2. Nach Abschnitt V wird ein neuer Abschnitt Va eingefügt:

### „Va

### Treuhandfonds Gemeindevermögen

#### § 17a

#### Treuhandfonds

Der Kirchenkreis und Kirchengemeinden des Kirchenkreises bilden den ‚Treuhandfonds Gemeindevermögen‘ nach der Maßgabe einer kirchenrechtlichen Vereinbarung. Der ‚Treuhandfonds Gemeindevermögen‘ wird als Sondervermögen des Kirchenkreises geführt.

#### § 17b

#### Treuhandrat

Für den ‚Treuhandfonds Gemeindevermögen‘ wird ein Treuhandrat gebildet. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises und je einem Mitglied aus den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden.“

## § 2

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, 11. Juni 2012

### Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Stamm Dröge

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitt-Nordost

vom 11. Juni 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. März 2013

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 030.21-2600

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
zwischen Kirchengemeinden  
im Ev. Kirchenkreis  
Dortmund-Mitte-Nordost  
und dem Ev. Kirchenkreis  
Dortmund-Mitte-Nordost zum  
„Treuhandfonds Gemeindevermögen“**

Landeskirchenamt Bielefeld, 13.02.2013  
Az.: 054-2600

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und dem Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ vom 14. Juni 2012 bekannt:

**Kirchenrechtliche Vereinbarung**

nach § 14a Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz, VerbG)

zwischen

dem Evangelischen Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

(im folgenden Text der Vereinbarung wird der hier genannte Kirchenkreis „Kirchenkreis“ genannt)

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln,

der Ev. Kirchengemeinde Brackel,

der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost,

der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst,

der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving,

der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund

(im folgenden Text der Vereinbarung werden die hier genannten Kirchengemeinden „die beteiligten Kirchengemeinden“ genannt)

**§ 1**

**Bildung und Zweck  
des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“  
Gemeinsame Aufgabe nach § 14a VerbG**

(1) Der Kirchenkreis und die beteiligten Kirchengemeinden bilden den „Treuhandfonds Gemeindevermögen“. Der „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ wird als Sondervermögen des Kirchenkreises geführt.

(2) Der „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ dient ausschließlich den Zwecken der beteiligten Kirchengemeinden.

(3) Die Verwaltung des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ als gemeinsame Aufgabe der Vereinba-

rungspartner wird vom Kirchenkreis nach Maßgabe dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung wahrgenommen.

**§ 2**

**Zusammensetzung  
des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“**

(1) Der „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ setzt sich zusammen aus Grundbesitz, den die beteiligten Kirchengemeinden nicht unmittelbar zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen. Friedhöfe und Grundstücke, die von Friedhöfen genutzt werden, gehören nicht zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“.

(2) Die Feststellung, ob ein Grundstück unmittelbar zur Durchführung der Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinde erforderlich ist, und die Entscheidung über die folgende Aufnahme in den oder Entlassung aus dem „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ treffen die beteiligte Kirchengemeinde (Presbyterium), der Kirchenkreis (Kreissynodalvorstand) und der Treuhandrat durch übereinstimmende Beschlüsse.

(3) Die zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ gehörenden Grundstücke stehen im Eigentum des Kirchenkreises. Grundstücke, die nach Absatz 2 in den „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ aufgenommen werden, werden in das Eigentum des Kirchenkreises übertragen. Grundstücke, die nach Absatz 2 aus dem „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ entlassen werden, werden in das Eigentum der beteiligten Kirchengemeinde, die ursprünglich Eigentümerin war, rückübertragen.

(4) Die Liste der zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ gehörenden Grundstücke wird vom Treuhandrat weitergeführt.

**§ 3**

**Treuhandrat**

(1) Für den „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ wird ein Treuhandrat gebildet.

(2) Der Treuhandrat setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises und je einem Mitglied aus dem Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden.

(3) Der Treuhandrat wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Treuhandrats.

(4) Der Treuhandrat hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Entlassung von Grundstücken in den oder aus dem „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ (§ 2 Absatz 2),
- b) Feststellung der Liste der zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ gehörenden Grundstücke (§ 2 Absatz 4),
- c) Beschlussfassung in allen Grundstücksangelegenheiten und Genehmigungsvorgängen der Grundstücke des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ (Absatz 6),

- d) Entscheidungen über die Instandhaltung der Gebäude, die auf den zum „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ gehörenden Grundstücken stehen,
  - e) Aufstellung des Sonderhaushaltsplans des „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ als Teil des Haushaltes des Kirchenkreises zur Vorlage an die Kreissynode zur Beschlussfassung über den Haushalt des Kirchenkreises,
  - f) Vorbereitung von Beschlussvorschlägen für den Kreissynodalvorstand in Personalangelegenheiten, die die Verwaltung des „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ betreffen,
  - g) Entscheidung über die Leistung von Bedarfszuweisungen an die beteiligten Kirchengemeinden (§ 4 Absatz 4).
- (5) Der Treuhandrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse in Grundstücksangelegenheiten mit dinglicher Wirkung sowie in allen anderen genehmigungspflichtigen Vorgängen sind vom Kreissynodalvorstand (für den Kirchenkreis als Grundstückseigentümer) zu fassen. In diesen Fällen ist das Einvernehmen mit dem Treuhandrat durch entsprechende Beschlussfassung im Treuhandrat herzustellen. Für die Genehmigung sind dem Landeskirchenamt beide Beschlüsse vorzulegen.

#### § 4

##### Verwaltung

##### des „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“

- (1) Die Grundstücke im „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ sind ertragbringend zu bewirtschaften.
- (2) Aus den Erträgen sind die Aufwendungen zu finanzieren, die für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und für die Ertragszielung erforderlich sind.
- (3) Von den nach Absatz 2 verbleibenden Erträgen sind die Leistungen an die Finanzgemeinschaft nach den Regelungen zum innersynodalen Finanzausgleich in der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund abzuführen.
- (4) Von den nach den Absätzen 2 und 3 verbleibenden Erträgen können Bedarfszuweisungen an die beteiligten Kirchengemeinden geleistet werden. Über die Bedarfszuweisungen entscheidet der Treuhandrat.

#### § 5

##### Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller an der Vereinbarung Beteiligten durch Beschlussfassung.
- (2) Weitere Kirchengemeinden können als Vereinbarungspartner hinzukommen. Dieses setzt die Zustimmung aller an der Vereinbarung Beteiligten durch Beschlussfassung voraus.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### § 6

##### Aufhebung der Vereinbarung und Auflösung des „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“

- (1) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung und damit die Auflösung des „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung ist aufzuheben und der „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ aufzulösen, wenn alle an der Vereinbarung Beteiligten dies beschließen.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung unterbreitet der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Treuhandrat den beteiligten Kirchengemeinden einen Vorschlag zur Verteilung des „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“. Der Umfang des von den beteiligten Kirchengemeinden in den „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ eingebrachten Vermögens soll angemessen berücksichtigt werden. Die Auflösung des „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ erfolgt nach diesem Vorschlag, wenn alle an der Vereinbarung Beteiligten zustimmen.

Wenn diese Zustimmung nicht zu erreichen ist, erarbeitet der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Treuhandrat einen zweiten Verteilungsvorschlag. Findet auch dieser nicht die erforderliche Zustimmung, findet Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

- (4) Die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 19. November 2001 außer Kraft.

Dortmund, 14. Juni 2012

##### Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)            Stamm            Dröge

Dortmund, 29. März 2012

##### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln Das Presbyterium

(L. S.)    Schlüter            Theilke            Laurer

Dortmund, 12. April 2012

##### Ev. Kirchengemeinde Brackel Das Presbyterium

(L. S.)    Moeske            Meerkamm            Schwarz

Dortmund, 16. Mai 2012

**Ev. Friedenskirchengemeinde  
Dortmund-Nordost  
Das Presbyterium**

(L. S.) Grünke Kump Scheungrab

Dortmund, 24. Mai 2012

**Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund  
Das Presbyterium**

(L. S.) Brach Barz Wilshaus

Dortmund, 3. Juni 2012

**Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund  
Das Presbyterium**

(L. S.) Brüggemann Weinert von Rosenberg

Dortmund, 8. Juni 2012

**Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst  
Das Presbyterium**

(L. S.) Gröning- Burkhardt- Tritt  
Niehaus Möller

Dortmund, 11. Juni 2012

**Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving  
Das Presbyterium**

(L. S.) Reiffen Martens Berg

Dortmund, 11. Juni 2012

**Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde  
Dortmund  
Das Presbyterium**

(L. S.) Kausträter Timmer-Klus Wengenroth

Dortmund, 11. Juni 2012

**Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund  
Das Presbyterium**

(L. S.) Neumann Fricke Brandt

**Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln  
vom 17. Januar 2012

der Ev. Kirchengemeinde Brackel  
vom 11. Dezember 2012

der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost  
vom 14. Februar 2012

der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund  
vom 16. Februar 2012

der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund  
vom 24. April 2012

der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst  
vom 9. Januar 2012

der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving  
vom 12. Januar 2012

der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund  
vom 16. Januar 2012

der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund  
vom 19. Januar 2012

und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes  
des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost  
vom 11. September 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 13. Februar 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 054-2600

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
zwischen den Kirchengemeinden  
im Ev. Kirchenkreis  
Dortmund-Mitte-Nordost  
zur Frauen- und Jugendarbeit**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 13.02.2013

Az.: 054-2600

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Kirchen-  
rechtlichen Vereinbarung zwischen Kirchengemein-  
den im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost zur  
Frauen- und Jugendarbeit vom 1. Juni 2012 bekannt:

**Kirchenrechtliche Vereinbarung**

gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusam-  
menarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsge-  
setz) der EKvW

zwischen

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln,

der Ev. Kirchengemeinde Brackel,

der Ev. Kirchengemeinde Brechten,

der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nord-  
ost,

der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst,

der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving,

der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund

**Vom 1. Juni 2012**

**Präambel**

Im ehemaligen Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nord-  
ost hat die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen

hohen Stellenwert gehabt. Die Kreissynoden haben sich mehrfach ausführlich mit der Zukunft der Jugendarbeit beschäftigt. Dieser Arbeit fühlen wir uns weiterhin verpflichtet. Sie bedeutet:

Die Botschaft Jesu Christi ergeht an alle Altersstufen. Deshalb trägt unsere Kirche Verantwortung für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Gemeinde und Gesellschaft. Sie begleitet und fördert Kinder und Jugendliche im Prozess des Aufwachsens und tritt dafür ein, dass die heranwachsende Generation hoffnungsvoll und zukunftsorientiert ihr Leben gestalten kann.

Eine zum Glauben einladende Kirche ist eine kinder- und jugendfreundliche Kirche. Sie lässt sich durch Kinder und Jugendliche prüfen, lernt von und mit ihnen und lädt sie zur Mitgestaltung von Gemeinde und Gesellschaft ein.

Von daher trägt die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in Gemeinschaft Glauben erfahren, ausprobieren und leben können.

Sie werden ermutigt, sich als lebendige Glieder ihrer Kirchengemeinden und Kirche zu verstehen und in der Gemeinschaft als verantwortliche Christen und Christinnen zu leben.

Die Evangelische Frauenarbeit bietet Frauengesprächskreisen in den Kirchengemeinden, die nicht dem Verband der Frauenhilfe angehören, Begleitung und Unterstützung an. Sie ist in starkem Maße geprägt durch den persönlichen Kontakt und durch die Nähe zu den Frauengruppen. Beide Faktoren stellen Grundvoraussetzungen dar, um gezielt zu beraten, zu begleiten sowie spezifische Qualifizierungs- und Bildungsveranstaltungen konzipieren zu können.

Ziel ist es, die Lebenswirklichkeit von Frauen zur Sprache zu bringen und einen Raum zu schaffen, in dem Frauen Lust entwickeln und Mut bekommen, an der Gestaltung ihrer Kirchengemeinden mitzuwirken. Interessen von Frauen auf den verschiedenen Ebenen der Kirche einzubringen ist eine weitere zentrale Aufgabe.

## § 1

### Jugendarbeit

Die Fortführung der Jugendarbeit ist gemeinsame Aufgabe der an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgabe wird der Ev. Kirchengemeinde Brechten übertragen.

Die Ev. Kirchengemeinde Brechten ist Anstellungsträgerin der beiden bisherigen Jugendmitarbeitenden des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost in der Kontaktstelle Evangelische Jugend Dortmund, die im Rahmen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung in der Jugendarbeit beschäftigt werden. Beide Stellen erhalten haushaltsrechtlich die Vermerke „künftig wegfallend“. Mit dem Ausscheiden der bisherigen Mitarbeitenden endet die kirchenrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Regelungen zur Jugendarbeit.

## § 2

### Frauenarbeit

Die Begleitung, Beratung und Unterstützung der Frauengruppen, die nicht dem Verband der Ev. Frauenhilfe angehören, ist gemeinsame Aufgabe der an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgabe wird der Ev. Kirchengemeinde Brackel übertragen.

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel ist Anstellungsträgerin der bisherigen Mitarbeitenden für Frauenarbeit des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, die im Rahmen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung in der Frauenarbeit beschäftigt wird. Die Stelle erhält haushaltsrechtlich den Vermerk „künftig wegfallend“. Mit dem Ausscheiden der bisherigen Mitarbeitenden endet die kirchenrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Regelungen zur Frauenarbeit.

## § 3

### Begleitende Ausschüsse

(1) Für die Jugend- und Frauenarbeit wird jeweils ein begleitender Ausschuss gebildet.

(2) In jeden begleitenden Ausschuss entsendet jede Kirchengemeinde, die an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beteiligt ist, je ein Mitglied.

Die Anstellungsträger berufen auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses bis zu vier weitere Mitglieder in den jeweiligen begleitenden Ausschuss.

Die Mitarbeitenden nach den §§ 1 und 2 sind beratende Mitglieder im jeweiligen Ausschuss.

(3) Jeder begleitende Ausschuss wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des jeweiligen begleitenden Ausschusses.

(4) Die begleitenden Ausschüsse entscheiden jeweils über die Konzeptionen und die Jahresplanung für das kommende Jahr für die Jugend- bzw. Frauenarbeit.

Sie beraten jeweils für ihren Bereich über den Entwurf des Haushaltplanes und leiten ihn weiter zur Beschlussfassung. Die Ausschüsse entscheiden über die Verwendung der für den jeweiligen Arbeitsbereich bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden liegt bei den jeweiligen Anstellungsträgern, deren Presbyterien weitere Regelungen treffen können.

Die Anstellungsträger erstellen die Dienstanweisungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen begleitenden Ausschuss.

(5) Die begleitenden Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 4

### Kostenregelung

Die an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung Beteiligten tragen die Kosten für die Mitarbeitenden nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen. Es wer-

den jeweils die Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung festgelegt werden.

### § 5

#### **Laufzeit, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung können mit Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2017.
- (3) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dortmund, 29. März 2012

#### **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln Das Presbyterium**

(L. S.) Schlüter Theilke Laurer

Dortmund, 12. April 2012

#### **Ev. Kirchengemeinde Brackel Das Presbyterium**

(L. S.) Moeske Meerkamm Schwarz

Dortmund, 25. April 2012

#### **Ev. Kirchengemeinde Brechten Das Presbyterium**

(L. S.) Holthoff Sturtz Stede

Dortmund, 16. Mai 2012

#### **Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost Das Presbyterium**

(L. S.) Grünke Liguda Kump

Dortmund, 24. Mai 2012

#### **Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund Das Presbyterium**

(L. S.) Brach Barz Wilshaus

Dortmund, 3. Juni 2012

#### **Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund Das Presbyterium**

(L. S.) Brüggemann Weinert von Rosenberg

Dortmund, 8. Juni 2012

#### **Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst Das Presbyterium**

(L. S.) Gröning- Burkhardt- Tritt  
Niehaus Möller

Dortmund, 11. Juni 2012

#### **Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving Das Presbyterium**

(L. S.) Reiffen Martens Berg

Dortmund, 14. Juni 2012

#### **Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund Das Presbyterium**

(L. S.) Maxeiner Fischer Kleemann

Dortmund, 11. Juni 2012

#### **Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund Das Presbyterium**

(L. S.) Kausträter Timmer-Klus Wengenroth

Dortmund, 11. Juni 2012

#### **Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund Das Presbyterium**

(L. S.) Neumann Fricke Brandt

#### **Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln vom 17. Januar 2012

der Ev. Kirchengemeinde Brackel vom 11. Dezember 2012

der Ev. Kirchengemeinde Brechten vom 27. November 2012

der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost vom 14. Februar 2012

der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund vom 16. Februar 2012

der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund vom 24. April 2012

der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst vom 9. Januar 2012

der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving vom 12. Januar 2012

der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund vom 11. Dezember 2012

der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund vom 16. Januar 2012

der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund vom 19. Januar 2012

und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 11. September 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 13. Februar 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 054-2600

## Urkunden

### **Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3910/01

### **Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine 8. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet. Die 8. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3600/08

### **Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2328/01

## Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Bestimmung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen, Ev. Kirchenkreis Lünen, als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2928/03

## Bekanntmachungen

### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 12.03.2013  
Az.: 010.12-5022

Die Evangelische Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Oeding und Vreden-Stadtlohn sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Siegel der neuen Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Ev. Kirchenkreis Hagen

**Landeskirchenamt**  
Az.: 010.12-3329

Bielefeld, 12.03.2013

Die neue Evangelische Kirchengemeinde Volmarstein, Evangelischer Kirchenkreis Hagen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Volmarstein und der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Verwaltungsausbildung und -fortbildung

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 23.02.2011  
Az.: 326.58 (2013/2015)

Das Landeskirchenamt Bielefeld bietet folgende Weiterbildungsmaßnahme an:

#### I. Verwaltungslehrgang 2013/2015

Beginn: 4. November 2013  
Abschluss: Ende April 2015  
Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel  
Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag

#### Termine 2013:

04.–08. November 2013  
16.–20. Dezember 2013

#### Termine 2014:

20.–24. Januar 2014  
17.–21. Februar 2014  
24.–28. März 2014  
12.–16. Mai 2014  
02.–06. Juni 2014  
23.–27. Juni 2014  
01.–05. September 2014  
22.–26. September 2014  
03.–07. November 2014  
01.–05. Dezember 2014

#### Termine 2015:

19.–23. Januar 2015  
10.–13. März 2015: Schriftliche Prüfung  
28.–29. April 2015: Mündliche Prüfung

Anmeldefrist: **14. Juni 2013**

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zum I. Verwaltungslehrgang mit nachfolgend genannten Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Zeugnisse bisheriger Ausbildungen,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

## Personalnachrichten

### Ordinationen

Pfarrerin Dr. Heike **Ernsting** am 3. März 2013 in Witten-Heven;

Pfarrer Tom **Mindemann** am 3. Februar 2013 in Hohenlimburg.

### Berufungen in den Probendienst

Zum 1. April 2013 als Pfarrerin im Probendienst/Pfarrer im Probendienst:

**Eßer**, Katharina

**Helmert**, Miriam

**Ruschke**, Dr. Johannes Michael

**Thoma**, Michael

**Wagner**, Frauke Margrit Mathilde

### Berufungen

Pfarrer Stefan **Benecke** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Senden, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrerin Martina **Bergmann** zur Pfarrerin der 18. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn;

Pfarrer Carsten **Haeske**, zuletzt freigestellt für den Dienst in der Ev. Kirche Mitteldeutschlands, in die Pfarrstelle der Leitung der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung zum 1. März 2013 für die Dauer von acht Jahren. Gleichzeitig ist er mit der stellvertretenden Leitung des Institutes beauftragt worden;

Pfarrerin Leona **Holler** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrerin Susanne **Karmeier** zur Pfarrerin der 4. Pfarrstelle des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund Lünen (Stadtkirchenarbeit St. Reinoldi-Kirche);

Pfarrer Bernd **Tiggemann** in die im Landeskirchenamt errichtete 3. Pfarrstelle (Internetarbeit) zum 1. März 2013 für die Dauer von sechs Jahren.

### Ruhestand

Pfarrer Johannes **Haastert**, 5. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 2013;

Professor Dr. Hans-Martin **Lübking**, Leiter des Pädagogischen Instituts, zum 1. Mai 2013;

Pfarrer Martin **Schäfers**, Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Mai 2013;

Pfarrerin Ingrid **Stübecke**, Ev. Kirchengemeinde Notuln, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Mai 2013.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Erich **Kleine**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, am 22. Februar 2013 im Alter von 85 Jahren;

Superintendent i. R. Rudolf **Müller-Knapp**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Herford, am 23. Februar 2013 im Alter von 85 Jahren;

Pastor i. R. Ernst **Riedesel**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhündem, Ev. Kirchenkreis Plettenberg, am 9. Februar 2013 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. **Stäbener**, zuletzt Pfarrer an der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Marienthal in Münster und Justiz-Vollzugsanstalt Münster, am 3. Februar 2013 im Alter von 86 Jahren.

### Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor

Herr Kirchenmusikdirektor Manfred **Kamp** ist mit Wirkung vom 21. Januar 2013 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hagen berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

### Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 20. Februar 2013

#### **Kölling**, Maike

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum, Hille,  
Ev. Kirchenkreis Minden

#### **Queder**, Yvonne

Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Huckarde,  
Ev. Kirchenkreis Dortmund-West

#### **Richter**, Sebastian

Ev. Kirchengemeinde Frömeren,  
Ev. Kirchenkreis Unna

#### **Wrobel**, Frank

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Superintendentenpfarrstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des künftigen Ev. Kirchenkreises Dortmund zum 1. Januar 2014.

Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des gemeinsamen Nominierungsausschusses, Herrn Giese, Postfach 10 41 65, 44041 Dortmund, zu richten.

##### Kreispfarrstellen

3. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Juli 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendents des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zu richten.

##### Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

8. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 2013 (Dienstumfang 75 %, befristet für acht Jahre).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

##### Gemeindepfarrstellen

##### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. April 2013 (Dienstumfang 50 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. April 2013 (Dienstumfang 100 %, befristet für sechs Jahre);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haltern, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. April 2013 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Oktober 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

### **Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

#### **Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus**

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen, Ev. Kirchenkreis Lünen, zum 1. April 2013 (Dienstumfang 100 %, befristet für sieben Jahre).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## **Sonstige Stellen**

### **Pfarrstelle in der JVA Herford**

In der JVA Herford ist ab sofort die Stelle

**einer evangelischen Pfarrerin/  
eines evangelischen Pfarrers  
als Beamtin/Beamter des Landes NRW**

zu besetzen.

Die JVA Herford ist eine von vier Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Jugendvollzugs in Nordrhein-Westfalen. Sie ist für die sichere Unterbringung junger Untersuchungsgefangener im Alter zwischen 14 und 21 Jahren und zur Vollstreckung von Jugendstrafe für Gefangene im Alter zwischen 14 und 24 Jahren zuständig. Die Anstalt verfügt derzeit über 373 Haftplätze, wovon die Untersuchungshaft etwa 25 % belegt.

Die Kernaufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers ist die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten jungen Menschen durch seelsorgliche Einzel- und Gruppengespräche, durch Gottesdienste und Bildungsangebote und durch Gestaltung hilfreicher Kontakte zwischen den Inhaftierten und ihren Angehörigen. Weitere Aufgaben sind die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge, die Kontaktpflege zu Beratungsstellen, zu Schulen und Kirchengemeinden.

Die Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge und mit anderen Diensten in der Anstalt (z. B. allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Fachdiensten) wird ebenso vorausgesetzt wie die Befähigung und Bereitschaft zur seelsorglichen Begleitung der Mitarbeitenden.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Altersbegrenzung für die Aufnah-

me als Beamtin/Beamter des Landes ist 40 Jahre. Von ihr kann nach landesrechtlichen Regeln abgewichen werden. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 des Besoldungsrechtes für das Land NRW.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **8. April 2013** an:

Das Landeskirchenamt  
Frau Pfarrerin Dr. Friederike Rüter  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

## **Berichtigungen**

### **Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

**Vom 17. Januar 2013**

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 vom 31. Januar 2013 veröffentlichten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (KABl. S. 2) wird in Artikel 1 die Nr. 1 wie folgt berichtigt:

- „1. In § 27 Absatz 3 Satz 1 PfBVO wird der 2. Halbsatz nach den Worten: ‚vor Ablauf des Monats,‘ wie folgt gefasst:  
 ‚in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt.‘
2. ...“

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Breaking the Silence (Hrsg.):  
„Breaking the Silence.  
Israelische Soldaten berichten von  
ihrem Einsatz in den besetzten Gebieten“  
Rezensentin: Anja Werth**

Econ Verlag, Berlin 2012, Übersetzung aus dem Amerikanischen von Barbara Kunz, 416 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 19,99 €, ISBN 978-3-430-20147-6

„Besatzung ist ein Monster. Aber wenn man begreift, wie und warum Besatzung funktioniert, dann macht es das Monster zähmbarer in deinem Kopf“, sagt Nadav Bigelman. Der 24-jährige Israeli war von 2008 bis 2010 als Soldat in der palästinensischen Stadt Hebron stationiert und arbeitet seit dem Ende seines Wehrdienstes aktiv bei der Organisation „Breaking the Silence“ mit: Er führt Gruppen durch das besetzte Hebron, um Touristen, viel mehr aber noch seinen israelischen Landsleuten nahezubringen, was Alltag in den besetzten Gebieten ist.

Für Bigelman war es selbstverständlich, nach der Schule seinen Wehrdienst abzuleisten und seinem Vaterland in der Armee zu dienen. Aber obwohl in Jerusalem aufgewachsen, hatte er, so Bigelman, keine Ahnung, was Besatzung, was der Einsatz der israelischen Armee im palästinensischen Autonomiegebiet – oder mittlerweile im Staatsgebiet von Palästina – bedeutet. Wie ihm, so ergeht es vielen jungen Soldaten in der israelischen Armee. Wehrdienstzeit in den besetzten Gebieten bedeutet für die 18-Jährigen, teilzunehmen an militärischen Einschüchterungsmaßnahmen, willkürliche Regelungen umzusetzen, unangemeldet nächtlich Wohnungen palästinensischer Einwohner zu „checken“. Um das Erlebte zu verarbeiten, gründeten ehemalige Armeeingehörige die Organisation „Breaking the Silence“. Im Jahr 2004 hat sich die Gruppe zusammengeschlossen, um über das, was sie in ihrem Einsatz erlebt hatten, offen zu berichten, das „Schweigen zu brechen“. Es begann damit, dass Fotos aus dem Besatzungseinsatz ausgestellt wurden. Mit dieser Ausstellung wollte man „Hebron nach Tel Aviv bringen“, um ein Bewusstsein in der israelischen Bevölkerung zu schaffen für das, was offensichtlich un bemerkt, aber nur 100 km entfernt im Namen des Staates Israel passiert.

Die Initiative „Breaking the Silence“ sieht die Öffentlichkeitsarbeit als eine ihrer großen Aufgaben. So werden für Interessierte Touren nach Hebron angeboten,

Ausstellungen und Diskussionen organisiert, um auf die Missstände immer wieder hinzuweisen. Hauptarbeitsbereich von „Breaking the Silence“ ist aber nach wie vor das Gespräch mit ehemaligen Soldatinnen und Soldaten: Die mittlerweile 900 Mitglieder geben in Interviews über ihre Einsatzzeit und das Erlebte ausführlich Auskunft. Mit dem vorliegenden Buch legt „Breaking the Silence“ nun die deutsche Übersetzung von 146 Berichten von 106 Augenzeugen vor.

Alle Interviewten haben in der israelischen Armee gedient und berichten über ihren Einsatz in den besetzten Gebieten. Die Interviews sind in vier Themen untergliedert, analog zu vier Elementen der Politik der israelischen Sicherheitskräfte in den besetzten Gebieten: Vorbeugung, Trennung, Aufrechterhaltung der Lebensstruktur und Durchsetzung eines dualen Herrschaftssystems.

Wird, wie es das Buch beschreibt, letztlich jede Maßnahme des Militärs in den besetzten Gebieten als vorbeugend eingestuft, dann verschwimmt der Unterschied zwischen defensiven und offensiven Maßnahmen: Was ist vorbeugend, was nicht? Und das durch die Armee durchgesetzte System von Kontrolle, Enteignung und Annexion führt zwangsläufig zu einem dualen Herrschaftssystem: Recht und Ordnung gelten je unterschiedlich für Siedler und Palästinenser in den besetzten Gebieten – und das schon seit Jahrzehnten. Während die Israelis als Privatpersonen durch das Militär geschützt werden, aber gleichzeitig der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, unterliegen die palästinensischen Einwohner dem Militärrecht.

Die ehemaligen Soldaten berichten offen von ihren Erlebnissen, die sie auch nach ihrer Militärzeit nicht losließen. Und doch zweifelt dieses Buch nicht Israels Recht auf Verteidigung an. Aber es weist darauf hin, dass die Einhaltung der Menschenrechte auf beiden Seiten unabdingbar ist.

Das Buch liest sich nicht flüssig: Die Abschnitte der vielen verschiedenen, unterschiedlich langen und intensiven Interviews bieten keinen eleganten Lesefluss – das ist auch nicht ihr Anspruch. Hinderlicher am leichtfüßigen Lesen ist aber das, was man aus den Interviews erfährt.

Eine Frage, die sich beim Lesen des Buches stellt, ist die, wie ein Land wie Israel, das in seinem Selbstverständnis und Existenzrecht auf seine Armee vertraut und zählt wie wohl kaum ein anderes auf der Welt, damit umgeht, dass eine Gruppe Ehemaliger das Schweigen bricht. Sie als Vaterlandsverräter zu bezeichnen im öffentlichen Diskurs ist einfach. Avi Primor hingegen bezeichnet in seinem Vorwort zum vorliegenden Buch die Mitglieder der Initiative als „leidenschaftliche Patrioten“, die die „moralische Aufrichtigkeit ihrer Gesellschaft“ stärken wollen.



## Nutzfahrzeuge für Kirche und Diakonie

### Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Die HKD bietet Ihnen ein breites Spektrum an Rahmenverträgen für den Fahrzeugkauf. Dazu gehören auch **Nutzfahrzeuge** für unterschiedlichste Einsatzbereiche.

Vom robusten Lieferwagen bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.

<b>Citroën:</b>	<b>bis 47 %</b>	<b>Opel:</b>	<b>bis 33 %</b>
<b>Fiat:</b>	<b>bis 31 %</b>	<b>Peugeot:</b>	<b>bis 42 %</b>
<b>Ford:</b>	<b>bis 37 %</b>	<b>Renault:</b>	<b>bis 35 %</b>

Citroën, Ford, Peugeot: Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken bei der HKD:

Alfa Romeo • Hyundai • Jeep • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan • Toyota • Volvo

Aktuelle Konditionen und **Preisaktionen** finden Sie im Internet unter **www.kirchenshop.de**.

Stand: Februar 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich